

Satzung

über Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung-

vom 23.08.2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bayer. RS 2024-1-1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erlässt die Gemeinde Hartenstein folgende

Satzung über Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde Hartenstein aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

- (2) Die Gemeinde Hartenstein erhebt
- a) Grabgebühren
 - b) Benutzungsgebühren für die Leichenhalle

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Hartenstein. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde Hartenstein kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

- (4) 1. Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt und ehe derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind, stirbt.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 3
Grabgebühren**

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für jeden Einzelgrabplatz | 110,00 € |
| für einen Urnen- und Kindergrabplatz beträgt die Gebühr | 80,00 € |
| jeweils für 20 Jahre | |
|
 | |
| (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem
Familiengrab (2 Grabplätze) beträgt | |
| für 20 Jahre | 160,00 € |
|
 | |
| (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1 oder
Abs. 2. | |

**§ 4
Benutzungsgebühr für die Leichenhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 26,00 € je Aufbahrung.

**§ 5
Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3, 4 oder 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.1999 außer Kraft.

Hartenstein, 24.08.2001

GEMEINDE HARTENSTEIN


(Sollfrank)
Erster Bürgermeister

